

bol als die scharfe Bewachung jüdischer Einrichtungen. Oder die Tatsache, daß selbst mancher Philosemitismus nur als Reflex des schlechten Gewissens verständlich ist. Abschließend gefragt: Wie kann es unter solchen Bedingungen in Zukunft überhaupt zu so etwas wie Normalität im Umgang von Juden und Nicht-Juden in der Bundesrepublik kommen?

Schoeps: In absehbarer Zeit ist mit einer Normalisierung

des Verhältnisses wohl nicht zu rechnen. Die Erinnerung an Auschwitz wird jüdisches Denken und Fühlen auch in Zukunft bestimmen. Ob Juden und Nicht-Juden eine gemeinsame Zukunft haben werden, hängt davon ab, wie mit der Erinnerung an Auschwitz umgegangen wird. Wird der Judenmord relativiert und Auschwitz zur fernen Vergangenheit erklärt, dann befürchte ich, daß das Verhältnis weiterhin noch lange gestört bleiben wird.

Der theologische und rechtliche Status der Bischofskonferenzen

Ein „Arbeitsdokument“ der römischen Bischofskongregation

*Bis zum 31. 12. 1988 sollten die Bischofskonferenzen und die einzelnen Bischöfe zum „Instrumentum laboris“ der Bischofskongregation über den theologischen und rechtlichen Status der Bischofskonferenzen Stellung nehmen, das ihnen im Januar 1988 übersandt wurde. Wir haben über die Diskussion über die Rolle der Bischofskonferenzen vor, auf und nach der Sondersynode von 1985 berichtet (HK, Mai 1988, 245–248), ebenso über die Stellungnahme der US-Bischöfe zum römischen Arbeitsdokument (HK, Januar 1989, 12–13). Der hier wiedergegebene Wortlaut des vom 1. Juli 1987 datierten Dokuments entspricht im wesentlichen der in Rom angefertigten deutschen Übersetzung. Sie wurde aber von der Redaktion anhand des italienischen Textes, der als der ausgeglichene gilt (vgl. *il regno, documenti 13/88*), durchgesehen und stellenweise stilistisch überarbeitet. Die Grundtendenz des Arbeitsdokuments, die Bischofskonferenzen in ihrer Bedeutung und ihren Kompetenzen möglichst herunterzustufen, paßt in das gegenwärtige Gesamtbild eines sich verstärkenden römischen Zentralismus. Zur Diskussion über die Bischofskonferenzen ist unlängst eine Sammlung von Beiträgen erschienen: Hubert Müller / Hermann J. Pottmeyer (Hg.), *Die Bischofskonferenz. Theologischer und juridischer Status* (Patmos, Düsseldorf 1989).*

Einführung

Die Bischofskonferenzen sind im vergangenen Jahrhundert entstanden, um den Bischöfen eines Gebietes oder Staates das gegenseitige Kennenlernen und den Austausch über kirchliche Anliegen und Fragen von gemeinsamem Interesse zu gestatten. Ihre kanonische Anerkennung erhielten sie im Konzilsdekret „Christus Dominus“ und kürzlich im Codex des Kirchenrechtes.

Nach dem Ende des II. Vatikanischen Konzils haben sich die Bischofskonferenzen beachtlich entwickelt. Derzeit sind es 100 in aller Welt (vgl. *Annuario Pontificio*, 1987), und sie sind zum bevorzugten Organ der Einheit, Koordination und gegenseitigen Zusammenarbeit der Bischöfe

einer Nation oder eines bestimmten Gebietes geworden, die entschlossen sind, vereint für das Wohl ihrer Kirchen zu arbeiten und sich hochherzig mit dem Römischen Bischof an der Sorge für alle Kirchen zu beteiligen.

Die Konferenzen spiegeln „in bemerkenswerter Weise die Einheit der Kirche Christi“ wider (Johannes Paul II. an die Bischöfe des Pazifik, 13. Februar 1984, Nr. 4, in: *Der Apostolische Stuhl* 1984, S. 1692), da die Communio der Seinsgrund und das erste Ziel jeder Konferenz ist: „Die Communio hat ihre Werkzeuge, darunter an erster Stelle eure nationale Bischofskonferenz“ (An den ständigen Rat der italienischen Bischofskonferenz, 23. Januar 1979, Nr. 4, in: *Insegnamenti* II, 1, S. 100).

Die Bischofskonferenzen haben sich immer mehr als „sehr notwendig, nützlich und manchmal als absolut unverzichtbar“ erwiesen, weil sie „den Erfordernissen unserer Zeit“ entsprechen (Generalaudienz, 7. Februar 1979, Nr. 3, *Insegnamenti* II, 1, S. 353), und sie bilden ein wirksames Werkzeug zur Sicherstellung der notwendigen Aktionseinheit der Bischöfe (vgl. die Ansprache an die chaldäischen Bischöfe vom 6. Oktober 1980, *Insegnamenti* II, 2, S. 799; an die Bischöfe von Vietnam, 11. Dezember 1980, Nr. 2, ebd. III, 2, S. 1657 f; an die philippinischen Bischöfe von Nord Luzon, 25. Oktober 1985, Nr. 2, ebd. VII, 2, S. 1108).

Zwanzig Jahre nach Abschluß des Konzils wurde im Schlußdokument der zweiten außerordentlichen Versammlung der Bischofssynode der pastorale Nutzen, ja die Notwendigkeit der Bischofskonferenzen in der heutigen Situation feierlich bekräftigt.

Gerade im Hinblick auf diesen Nutzen und diese Notwendigkeit wurde bei dieser Synode gewünscht, es sollte umfassender und tiefer das Studium ihres theologischen Status und vor allem das Problem ihrer Lehrautorität auf dem Hintergrund des im Konzilsdekret „Christus Dominus“ Nr. 38 und im Codex des Kirchenrechtes can. 447 und 753 Gesagten weitergeführt werden (vgl. Schlußbericht II, C Nr. 8 b, in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles* 68).

Im gleichen Schlußdokument (II, C, 5) heißt es ferner: „In ihrer Vorgehensweise müssen die Bischofskonferenzen auf das Wohl der Kirche bzw. den Dienst an der Einheit und die unveräußerliche Verantwortlichkeit eines jeden Bischofs gegenüber der Weltkirche und seiner Teilkirche achten.“

Die Reflexion zur Verdeutlichung ihrer Natur und Funktion im Licht der Quellen, d. h. des II. Vatikanischen Konzils und des Codex des Kirchenrechtes, die ihnen einen neuen und klareren Status in der Kirche gegeben haben, nimmt der Bischofskonferenz nichts von ihrer innerlich kirchlichen und pastoralen Bedeutung als anerkannte Instanz in der Struktur der Kirche.

Das hier vorgelegte Dokument wurde im Auftrag des Heiligen Vaters von der Kongregation für die Bischöfe in enger Zusammenarbeit mit den Kongregationen für die Glaubenslehre, für die Ostkirchen und für die Evangelisierung der Völker, ferner dem Generalsekretariat der Bischofssynode vorbereitet (vgl. die Ansprache Johannes Pauls II. an die Kardinäle der Römischen Kurie, 28. Juni 1986, Nr. 7 c, in: L'O. R. 29. Juni 1986, S. 5). Es versucht vollständig zu sein, möchte aber nicht als definitiv gelten.

Die am Ende zusammengestellten Fragen zeigen den offenen Charakter eines Textes, der theologisch und juridisch begründete Aussagen machen möchte, die aber auch Reaktionen auslösen können, um ihn noch besser seinem Ziel gerecht werden zu lassen, nämlich, das Studium über den Status der Bischofskonferenzen und zumal ihre Lehrautorität zu vertiefen.

Der theologische Status der Bischofskonferenzen

I. „*Communio*“ und *Kollegialität*

1. Die biblische und patristische Literatur, die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils und eine gewisse Sensibilität unserer Zeit, die in einer erheblichen theologischen Produktion vor und nach dem Konzil ihren Ausdruck findet, lassen uns die Kirche Christi als *Communio* definieren, auch wenn sie als Geheimnis (vgl. LG 1–8) und wegen ihrer innerlichen Vielfalt nicht definiert, sondern nur durch eine Reihe von Bildern und Metaphern (vgl. LG 6–7) umschrieben werden kann. Die Kirche ist nämlich keine rein menschliche Gesellschaft, sondern in ihrem tieferen Wesen eine geheimnisvolle, aber reale Gemeinschaft von Menschen, die im Glauben das Wort Gottes gehört und sich von ihm her um die Eucharistiefeyer versammelt haben, um in Christus eine Gemeinschaft mit Gott selber zu bilden.

Die kirchliche *Communio* enthält als wesentliche Elemente sowohl eine äußerliche und sichtbare als auch eine innere und unsichtbare Wirklichkeit, der alle äußeren Elemente zugeordnet und untergeordnet sind (vgl. SC 2). Sie leitet sich her von der Heiligsten Dreifaltigkeit als ihrem innerlichen Prinzip und ihrer ersten Quelle (vgl. LG 4), denn sie wurde vom Vater gewollt (vgl. Joh 11, 52; Kol

1, 20; Eph 2, 11–18), vom Sohn verwirklicht (vgl. Eph 2, 1–3; 1 Kor 10, 17; Joh 13, 34) und vom Heiligen Geist bewirkt (vgl. 1 Kor 12, 4, 11; Eph 2, 18; 4, 3–5). Die sichtbare *Communio* zeigt sich in der Kirche durch ihr äußeres Prinzip, nämlich das Bischofskollegium mit seinem Haupt, dem Römischen Papst (vgl. LG 8), und kommt zum konkreten Ausdruck in der Einheit des Glaubens, der Sakramente und des gemeinschaftlichen Lebens unter der Leitung des Nachfolgers Petri und der in Gemeinschaft mit ihm stehenden Bischöfe. Die unsichtbare *Communio* aber bringt in der Kirche die sichtbare hervor, bewahrt und stärkt sie sowohl bei den einzelnen Gläubigen als auch bei den Einzelkirchen.

Die Gemeinschaft in Christus und in seinem Paschamysterium, die ihre Wurzel in der Taufe hat und ihre volle Verwirklichung in der Eucharistie findet, bildet in der Kirche das Fundament für die gleiche Würde aller ihrer Glieder, wenn auch in der Verschiedenheit der Dienste, unter denen der geweihte Dienst hervorragt, dem die Aufgabe zu lehren, zu heiligen und zu leiten zukommt. Die Theologie der *Communio* stellt ferner besser den Begriff des geweihten Amtes ins Licht, das als Dienst verstanden wird und im Inneren sowie zum Wohl der Gemeinschaft der Brüder mit Autorität ausgestattet ist.

Als irdischer und mystischer Leib des erhöhten Herrn besitzt die Kirche im historischen Auftreten Jesu die Norm für ihre *Communio*, in seinem Geist aber den Führer für ihre Vielfalt und ihre Sendung, nicht zuletzt auch die Quelle ihrer Lebenskraft.

2. Im Licht und Zusammenhang dieser kirchlichen *Communio* muß auch die Kollegialität der Bischöfe gesehen werden, wenn man ihre ganze tiefe ekklesiologische Bedeutung erfassen will. Grund dafür ist das innere und unzerreißbare Band zwischen den beiden genannten theologischen Wirklichkeiten. Die Kollegialität der Bischöfe ist nämlich im Grunde nichts anderes als die kirchliche *Communio*, wie sie sich auf der Ebene des Hirten ausdrückt; oder wie Paul VI. sich ausdrückte: „Die kirchliche *Communio* entfaltet sich zur Kollegialität im Bischofskollegium“ (Ansprache bei der Generalaudienz, in L'O. R. 13. 11. 1969, S. 1, c. 1).

Das Bischofskollegium stellt nämlich nicht nur eine organisierte hierarchische Wirklichkeit dar, sondern auch einen Leib von sakramental in der festen Einheit des dreifachen Amtes, die Kirche zu lehren, zu heiligen und zu leiten verbundenen Personen. Dieses im theologischen und nicht nur im rein juridischen Sinn (vgl. *Nota expl. praevia*, 1) verstandene Kollegium, in dem es gegenseitige Bindungen zwischen Haupt und Gliedern gibt, ist ein Werk des Heiligen Geistes; er führt das Haupt und das Kollegium *cum et sub eo* in die volle Wahrheit ein und vereint es aufgrund des gemeinsamen Glaubens in *solidum* in der Glaubensgemeinschaft der ganzen Kirche. Innerhalb dieses Ganzen steht damit das Bischofskollegium mit seinem Haupt als Frucht des Geistes, sei es in dem Sinn, daß auch das Haupt im Glauben der *communio ecclesiae* verwurzelt ist, sei es in dem Sinn, daß es als Organ

diese Gemeinschaft in der Treue zu Christus bekräftigt. Nur innerhalb der Gemeinschaft der Kirche hat das Bischofskollegium seinen Seinsgrund und seine lebenswichtige Aufgabe für das Wachstum des Leibes Christi.

3. Es gibt also zwei Formen der *Communio*, die vom gleichen Geist zusammengehalten werden: die allgemeine der Kirche und die besondere der Bischöfe. In beiden Fällen aber werden die Vorzüge nicht den einzelnen Mitgliedern zugeschrieben, weil es ja Vorzüge der *Communio* bzw. des Kollegiums sind.

Was insbesondere die Gemeinschaft oder Kollegialität der Bischöfe angeht, so ist klar, daß nur das Kollegium, in das sie durch die sakramentale Weihe eingefügt sind (vgl. LG 22 a), Norm für die Echtheit des Dienstes der Kirche ist. Die Bischöfe üben ihr Lehramt nur dann aus, wenn sie in Gemeinschaft mit dem ganzen Bischofskollegium lehren, das wie das Apostelkollegium, dessen Verlängerung durch die Zeiten es ist, eine universale und unteilbare Wirklichkeit bildet. Seine Existenz und Aktivität sind nicht an besondere Gruppen oder Versammlungen gebunden, obwohl gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte von Bischöfen für das Leben der Kirche nützlich sein können.

II. Theologisches Fundament und Verwirklichungen der Kollegialität

Spricht man über die *Communio*-Wirklichkeit des Bischofskollegiums, so stellt sich unvermeidlich das wichtige Problem ihres theologischen Fundamentes und der verschiedenen Weisen, wie es im Leben der Kirche verwirklicht ist.

1. Zum theologischen Fundament der bischöflichen Kollegialität sei gleich gesagt, daß das Bischofskollegium sakramentale Ursprünge hat und als solches unverzichtbar zur Grundlage der Kirche gehört, auch wenn ihre Ausübung notwendig von den konkreten Bestimmungen des positiven Rechts abhängen muß. Die Bischöfe werden nämlich Mitglieder des Bischofskollegiums „durch die sakramentale Weihe und die hierarchische Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Kollegiums“ (LG 22 a; CD 4 a). Die Auflegung der Hände fügt die Bischöfe ins Kollegium ein und verleiht ihnen zugleich mit dem Amt des Lehrens und Heiligens auch das des Leitens. Das bedeutet: auch die Leitungsvollmacht hat sakramentale Ursprung und muß in enger Verbindung mit den beiden anderen Vollmachten gesehen werden. Der echte Aufbau der Kirche – dem die Leitungsvollmacht dient – erfolgt im Zusammenhang mit Wort und Sakramenten, worauf die Vollmachten zu lehren und zu heiligen hingeordnet sind. Auf dieser Grundlage muß die konkrete Ausübung der bischöflichen Kollegialität dem festen Zusammenhalt der *Communio* dienen bzw. zur gegenseitigen Verbindung der verschiedenen Einzelkirchen, um sie mit der Kirche von Rom zu verbinden, die „in der Liebe den Vorsitz führt“. Die Bischofsweihe ist also die Wurzel, in der gewissermaßen die Kollegialität der Hirten und die Einheit

der universalen Kirche eins werden, und wegen dieser ihrer sakramentalen Wurzel darf die tiefe Bedeutung der bischöflichen Kollegialität nicht mit der lediglich praktischen und nützlichen äußeren Organisation verwechselt werden.

2. Wenn wir vom theologischen Fundament der Kollegialität zu ihrer konkreten Verwirklichung übergehen, sei vor allem betont, daß es verschiedene Bedeutungen des Ausdrucks „Kollegialität“ gibt, der zwar in den Konziltexten nicht vorkommt, aber gebräuchlich wurde. Die verschiedenen Bedeutungen entsprechen ebenso vielen Anwendungsformen.

Bei diesen muß man jene, die das Kollegium als solches mit seinem Haupt betreffen, sorgfältig von denen unterscheiden, die nur im Namen ihrer pastoralen Anliegen versammelte Bischöfe meinen, jedoch nicht alle Bischöfe der Kirche. Im ersten Fall wird die Kollegialität im strikten Sinn ausgeübt und eine *actio collegialis* ausgeübt, während im zweiten Fall der *affectus collegialis* wirksam wird und man im analogen, theologisch uneigentlichen Sinn von Kollegialität sprechen kann (vgl. Internationale Theologenkommission, Ausgewählte Themen zur Ekklesiologie, Nr. 5, in „*Civiltà Cattolica*“ Nr. 3251, vom 7. Dezember 1985, S. 464).

Im ersten Fall liegt eine effektive Kollegialität vor, der der *affectus* nicht fehlt; er kommt vielmehr bereichernd hinzu, während man im zweiten Fall von affektiver Kollegialität sprechen kann, auch wenn bestimmte „*effectus*“ nicht auszuschließen sind.

Offenbar kann der Begriff Kollegialität im eigentlichen Sinn nur im ersten Fall verwendet werden, während man im zweiten Fall besser von Mitverantwortung reden würde. Doch müssen beide, Kollegialität und Mitverantwortung, wenn auch in verschiedenem Grade, am Ende auf die *communio* hinzielen.

Was die verschiedenen Weisen der Verwirklichung der Kollegialität im strengen Sinn angeht, so kommen nur zwei Formen vor: die eine ist die eines Ökumenischen Konzils, das vom Römischen Papst approbiert und angenommen wird; die andere ist eine kollegiale Aktion der über die ganze Welt verteilten Bischöfe, „wofern nur das Haupt des Kollegiums sie zu einer kollegialen Handlung ruft oder wenigstens die gemeinsame Handlung der räumlich getrennten Bischöfe billigt oder frei annimmt, so daß ein eigentlich kollegialer Akt zustande kommt“ (LG 22 b; CD 4 b).

Doch weil die Kollegialität eine ontologisch-sakramentale Wirklichkeit ist, die sich aus der Bischofsweihe und der hierarchischen *Communio* ableitet (vgl. LG 22; CD 4 a), und weil das Kollegium seine eigene feste Existenz hat, auch wenn es nicht in einer streng kollegialen Handlung tätig wird und sich damit nicht in *actu pleno* befindet (vgl. *Nota expl. praevia*, 4), ist klar, daß diese reale Kollegialität die Bischöfe drängt, ihre Mitverantwortung für die Leitung der universalen Kirche durch Organe wie die Bischofssynode zum Ausdruck zu bringen, der eine echte, aber partielle Kollegialität zuzuschreiben ist.

III. Die Kollegialität im Blick auf die einzelnen Bischöfe und auf die vereinigten Bischöfe

Das Problem der Kollegialität kann im Blick auf die einzelnen Bischöfe oder ihre Versammlungen betrachtet werden.

1. Zur Kollegialität beim einzelnen Bischof sei der doppelte Charakter seiner bischöflichen Autorität betont: der kollegiale und persönliche Charakter.

Das Bischofsamt ist seiner Natur nach kollegial. Aufgrund der sakramentalen Weihe dem Kollegium zugesellt, übernimmt der Bischof die Seelsorge in hierarchischer *Communio*, sei es mit dem Römischen Papst, sei es mit den anderen Mitgliedern des Kollegiums, die mit ihm in der Einheit der Apostelnachfolge verbunden sind. Losgelöst von dieser hierarchischen *Communio*, nicht verstanden als „irgendein unbestimmtes Gefühl, sondern eine organische Wirklichkeit, die eine rechtliche Gestalt verlangt und von der Liebe beseelt ist“ (Nota expl. praevia 2c), hört jeder Bischof auf, wenigstens im hier bedachten Sinn Fundament und sichtbares Prinzip der Einheit und Inkarnation der apostolischen Autorität in seiner Einzelkirche zu sein (nicht in Frage stehen in diesem Zusammenhang die eventuellen Formen bischöflicher Kollegialität in den getrennten Kirchen).

Diese kollegiale Dimension stellt sicher, daß die Akte eines einzelnen Bischofs, auch wenn sie als solche persönlich und nie kollegial sind, dennoch offen bleiben für eine wenigstens einschlußweise Kollegialität, mindestens weil sie wenigstens in den Folgen sich auf andere Teile der Kirche und weiter in der Resonanz auf die ganze Kirche auswirken. Ein solches Bewußtsein kann und muß über die verschiedenen kollegialen Akte und die Solidarität mit der universalen Kirche (vgl. LG 25) zu größerer Verfügbarkeit führen. Diese objektive Dimension verweist auf den *affectus collegialis*, der sich aus ihr ergibt und zur persönlichen Haltung jedes Mitglieds des Kollegiums gehört. Nicht vergessen werden darf freilich, daß das Bischofsamt seiner Natur nach auch persönlich bestimmt ist. Die sakramentale Weihe schafft ein Verhältnis zwischen Christus und dem einzelnen Bischof, und nur kraft dieses Verhältnisses stellt er den Herrn dar und macht ihn als Haupt seines Volkes präsent. Das Bischofskollegium dagegen hat in den genannten zwei Weisen seines Tätigwerdens die Aufgabe, die Kirche selber darzustellen, auch wenn es höchste Vollmacht über die ganze Kirche besitzt. Aus dem gleichen Grund kann das Bischofskollegium als solches nicht die Sakramente verwalten. Eine von mehreren Bischöfen konzelebrierte Eucharistiefeier kann man nicht als kollegialen, sondern bloß als kollektiven Akt bezeichnen, das heißt, die Zelebranten setzen diesen Akt als Einzelne, um eine gemeinsame Wirkung hervorzubringen, doch sie können nicht als höheres handelndes Subjekt betrachtet werden, in das sie aufgenommen oder integriert sind.

Das Geheimnis des Heiles verwirklicht sich daher im eigentlichen Sinn durch den Dienst des einzelnen Bischofs.

Dieser empfängt mit dem *triplex munus Christi* die Vollmacht, sowohl die authentische Verkündigung des Wortes als auch die Verwaltung der Sakramente sicherzustellen, auch wenn ihm diese Vollmacht als Mitglied des Kollegiums verliehen ist und in Gemeinschaft mit ihm sowie seinem Haupt, dem Römischen Papst, ausgeübt wird. Die personale Dimension des Bischofs muß daher betont werden, aber nicht als Alternative zur kollegialen Dimension. Beide sind für das Sein und den Dienst des Bischofs konstitutiv.

2. Gehen wir nun von der Kollegialität beim einzelnen Bischof zu der der versammelten Bischöfe über, ist vor allem zu betonen, daß nicht alle Akte des Bischofsamtes kollegial sind. Im strengen Sinn kollegial sind sie sogar sehr selten, nämlich im Rahmen eines Ökumenischen Konzils oder als „über die ganze Welt verteiltes Kollegium“, wie es die Kirchenkonstitution (LG 25b) vorsieht. Einen gewissen teilweise kollegialen Charakter besitzen auch jene Akte des Bischofs, die innerhalb von Strukturen für die Bischöfe wie der Synode und den nationalen Konferenzen vollzogen werden.

Es ist damit klar, daß ein Akt nur dann kollegial ist, wenn die Autorität der einzelnen Bischöfe über jede persönliche Autonomie hinaus in die höhere Autorität des Kollegiums integriert wird (Kollegialität im strengen Sinn) oder in die Autorität anderer bischöflicher Instanzen (echte, aber teilweise Kollegialität), wie oben erwähnt wurde. Nur diese beiden Autoritäten sind auf verschiedener Ebene verantwortliche Subjekte für eine kollegiale Entscheidung.

Die genannten kollegialen Akte sind daher von jenen gemeinschaftlichen bischöflichen Akten zu unterscheiden, die entweder individuelle Akte sind, aber zusammenstimmen, wie die Ausübung des ordentlichen Lehramtes durch den einzelnen Bischof in Gemeinschaft mit dem Römischen Papst, oder kollektive Akte sind (wie die Konzelebration einer Eucharistiefeier). Freilich müssen auch diese Akte im Rahmen der „organischen Wirklichkeit“ der *Communio* erfolgen, deren ekklesiologisches und juridisches Element von der Liebe als der ersten Frucht des Geistes und dem lebendigen Prinzip der Gemeinschaft getragen sein müssen.

IV. Folgerungen für die Bischofskonferenzen

Aus dem bisher Gesagten lassen sich einige wichtige Folgerungen für die Bischofskonferenzen ziehen, was ihre theologische Natur sowie ihr Verhältnis zum Bischofskollegium und zu den einzelnen Bischöfen, endlich was ihre Zuständigkeiten angeht.

1. Die Bischofskonferenz ist ein Organ, in dem die Hirten einer bestimmten Nation oder eines Territoriums gemeinsam einige pastorale Funktionen zur besseren Förderung des Guten ausüben, das die Kirche den Menschen anbietet, zumal in jenen Formen des Apostolates, die den besonderen Verhältnissen von Zeit und Ort angepaßt sind (vgl. Can. 447 CIC).

Das entferntere Fundament der Bischofskonferenzen kann man in der Überzeugung erblicken, die in der Kirche seit dem 2. Jahrhundert da war, daß die Bischöfe nicht nur kraft göttlichen Rechtes für ihre jeweilige Diözese verantwortlich, sondern auch verpflichtet sind, sich als Mitglieder des Bischofskollegiums um die universale Kirche zu kümmern (vgl. LG 20–23). Diese Überzeugung stand am Anfang der alten Regelung, nach der die Bischöfe einer bestimmten Region zusammenkamen, um zusammen die ihren Kirchen gemeinsamen Probleme zu besprechen (vgl. LG 22). So kam es zu den besonderen, auf Provinzen beschränkten und allgemeinen Konzilien, wie sie im Verlauf der Jahrhunderte stattgefunden haben. Von der gleichen Überzeugung her hat man in unserer Zeit Bischofskonferenzen geschaffen und entfaltet, auch wenn ihr unmittelbares Fundament eher praktisch-pastoraler Natur ist (gemeinsamer Erfahrungsaustausch). In einigen Fällen wird so eine einheitliche und wirksame Stellungnahme der Bischöfe zu Fragen aus den verschiedenen politischen und sozialen Bereichen möglich (der Zusammenhalt der Hierarchie war und ist in bestimmten Situationen eine Garantie für die Autonomie und Freiheit des Wirkens der Kirche).

Die Bischofskonferenzen sind vor mehr als einem Jahrhundert entstanden und haben auch durch die unerläßlichen Klärungen gewonnen, die den anfänglichen Erfahrungen folgten. Eine beachtliche Entfaltung erlebten sie kurz vor dem II. Ökumenischen Vatikanischen Konzil und zumal nach ihm.

Die Bischofskonferenzen unterscheiden sich von den Partikularkonzilien (vgl. CD 37 und CIC can. 447 f). Die Zugehörigkeit zu den Konferenzen richtet sich vor allem nach der Zuständigkeit für die Seelsorge und Leitung (auch Prälaten ohne Bischofsweihe gehören ihnen an), während die Zugehörigkeit bei den Partikularkonzilien klarer von der sakramentalen Ordnung bestimmt wird (mit vollem Recht sind alle Bischöfe der Region ihre Mitglieder).

Weit davon entfernt, sie abzuschaffen, wünscht das II. Vatikanische Konzil, daß die Partikularkonzilien neue Lebenskraft gewinnen (vgl. CD 36 b). Sowohl das Konzil wie das kanonische Recht schreiben ihnen größeres Gewicht als den Bischofskonferenzen zu (vgl. CD 36 und 38; CIC can. 445 und 455). Den Konferenzen scheinen sie eine mehr praktische Rolle im Rahmen der konkreten Probleme von Zeit und Ort zuzuschreiben, und es geht dabei vor allem um einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, für die allgemeine Ausrichtung der Pastoral zu einem Konsens zu kommen.

Das II. Vatikanische Konzil hat die Entstehung, die pastorale Wichtigkeit und die Ziele der Bischofskonferenzen aufgezeigt (vgl. CD 37–38). Es sagt: „In ihnen üben die Bischöfe eines bestimmten Landes oder Gebietes ihren Hirtendienst gemeinsam aus, um das höhere Gut, das die Kirche den Menschen bietet, zu fördern, besonders durch Formen und Methoden des Apostolats, die auf die gegebenen Zeitumstände in geeigneter Weise abgestimmt

sind“ (CD 38, 1). Daraus folgt, daß die Konferenzen die Kollegialität zwar ausdrücken, aber nur im analogen Sinn. Da sie auf der Linie der Zusammenarbeit mehrerer Bischöfe liegen, sind sie ein Werkzeug des *affectus collegialis* und können nach „*Lumen Gentium*“ vielfältige und fruchtbare Hilfe leisten, „um die kollegiale Gesinnung zu konkreter Verwirklichung zu führen“ (LG 23 d; vgl. CD 6).

Die Bischofskonferenzen sind nicht eingerichtet worden, um eine Nation pastoral zu leiten, noch um die Diözesanbischöfe als eine Art höherer oder paralleler Leitung zu ersetzen, vielmehr um ihnen bei der Wahrnehmung einiger gemeinsamer Aufgaben zu helfen.

Sie besitzen daher eine Hilfsfunktion; gesetzgeberisch können sie in jenen Fällen tätig werden, in denen es das Recht oder die höhere Autorität für notwendig halten, auch verpflichtend zu koordinieren. Dabei sollen sie aber so weit wie möglich die Freiheit achten, die ein Gut in der bürgerlichen Gesellschaft und auch in der Kirche ist (CDH 7).

Bemerkt sei endlich, daß in der Kirche und zumal in den Bischofsversammlungen der Handlungsmaßstab nicht einfach eine juristische, zuweilen riskante Mehrheit ist, sondern der Konsens, der seinerseits wieder Frucht der *Communio* ist. Beispielhaft bleibt hier das Vorgehen auf dem II. Vatikanischen Konzil.

2. Besonders wichtig ist eine Betrachtung des Verhältnisses der Bischofskonferenzen zum Bischofskollegium und zu den einzelnen Bischöfen.

Über das Verhältnis zum Kollegium sei gleich gesagt, daß die in einer Bischofskonferenz vereinten Bischöfe es nicht repräsentieren. Sie können daher als Bischofskonferenz nur jene Vollmacht ausüben, die einem jeden von ihnen als Haupt und sichtbares Fundament einer Einzelkirche zusteht, nie dagegen jene oberste und höchste Vollmacht, die ihnen als universales Kollegium mit dem Papst und unter ihm für die ganze Kirche zukommt. Man kann also bei der Bischofskonferenz nicht eigentlich von einer kollegialen Ausübung der bischöflichen Vollmacht sprechen. Das Verhältnis der Bischofskonferenzen zum einzelnen Bischof muß von einigen Grundsätzen her angegangen werden.

Vor allem hat man sich vor Augen zu halten, daß die einer Bischofskonferenz angehörenden Diözesanbischöfe *jure divino* ordentliche und eigentliche Hirten der Einzelkirchen sind, denen sie vorstehen. Sie sind dort Stellvertreter Christi. Alle diese Titel kommen der Bischofskonferenz nicht zu.

Der Diözesanbischof stellt daher kraft der sakramentalen Weihe mit seinem persönlichen Dienst (auch wenn dieser für die kollegiale Dimension geöffnet bleibt), die Verlängerung *hic et nunc* und das konkrete Werkzeug des neuen Leben und Heiligung schenkenden Wirkens des auferstandenen Herrn für seine Einzelkirche dar (vgl. LG 27 a bis b).

Dem einzelnen Bischof steht also das göttliche Recht und damit die Pflicht und Verantwortung zu, im geistlichen

und pastoralen Bereich alles zu überlegen und zu entscheiden, was das Wohl seines Volkes angeht.

Diese Wirklichkeit bestimmt die Natur und begrenzt den Spielraum für die Bischofskonferenzen. Diese sind nützliche Organe für die Prüfung, Besprechung und Koordination umfassender kirchlicher Probleme auf nationaler oder überregionaler Ebene.

Die Bischofskonferenzen selber sollen sich daher bemühen, ständig einige mögliche Gefahren zu vermeiden, z. B.:

a) sich in bürokratische Entscheidungsstrukturen zu verwickeln, die die Möglichkeit der einzelnen Bischöfe, die eigenen Gedanken auszudrücken und gründlicher mit den Mitbrüdern zu überlegen, einschränken und glauben machen, die einzelnen Bischöfe wären bloß ihre ausführenden Organe.

b) mit dem Gewicht häufiger Entscheidungen vor allem ihrer ständigen Organe und bei ihnen vorhandenen Kommissionen die psychologische Freiheit der Bischöfe tatsächlich einzuschränken, die sich so veranlaßt sehen könnten, die Bischofskonferenz als einer Art Super-Regierung der Diözesen zu betrachten und ihr die eigene Berechtigung und Verpflichtung zu opfern, in Gemeinschaft mit der eigenen Priesterschaft die Probleme ihrer Einzelkirchen zu lösen.

c) kirchliche Stellen entstehen zu lassen, die eine ungezielte Autonomie gegenüber dem Apostolischen Stuhl beanspruchen und sich damit diesem und seinen lehrmäßigen und disziplinären Weisungen entgegenstellen. Zugrunde liegt dieser Gefahr vor allem die Betonung der Einzelkirche, auf die der jetzige Papst kürzlich sehr deutlich aufmerksam gemacht hat (vgl. die Ansprache an den Kongreß von Loreto, 1985; die Ansprache an die Nationalversammlung der Katholischen Aktion Italiens 1986 und die Ansprache an die Bischöfe Kampaniens, in „L'O.R.“ vom 12. Dezember 1986), und die die ontologische sowie auch geschichtliche Priorität der universalen Kirche gegenüber der Einzelkirche zu vergessen scheint. Auch wenn wahr bleibt, daß die universale Kirche in und aus den Einzelkirchen besteht, insofern sie keine eigene Wirklichkeit, losgelöst von ihrer Verwirklichung in ihnen besitzt (und sie verwirklicht sich in einer jeden von ihnen), ist nicht weniger wahr, daß die Einzelkirchen nach dem Bild der universalen Kirche aufgebaut sind, und nicht umgekehrt (LG 23 a); daß in jeder von ihnen „die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist“ (CD 11 a). Die Kirche ist vor allem eine einzige und universal-katholische Einheit (von Anfang an, wenn auch sichtbar in sehr bescheidener Weise), eine einzige *Communio*, ein einziges Volk Gottes und ein einziger Leib Christi. Der Primat des Petrus aber in der Fülle seiner Vollmacht verstanden, verliert seinen Sinn und seine theologische Folgerichtigkeit, wenn er nicht innerhalb des Primats der einen und universalen Kirche über die Einzel- und Ortskirchen gesehen wird.

3. Aus dem Gesagten lassen sich leicht die Zuständigkeiten der Bischofskonferenzen ableiten. Zu betonen ist vor

allem, daß die Entscheidungen einer Bischofskonferenz nie Akte des Kollegiums sind, das sie wie oben gesagt gar nicht vertreten. Die Entscheidungen sind lediglich Entschlüsse und Vorkehrungen, die sich aus der Autorität der beteiligten Bischöfe ergeben, die gemeinsam jene Vollmacht ausüben, die jeder von ihnen in der Weihe für seine Diözese erhalten hat.

Den Bischofskonferenzen steht gesetzgeberische Vollmacht in den vom Recht vorgesehenen Grenzen zu, doch kann diese nicht an die innerhalb der einzelnen Konferenz eingerichteten Kommissionen delegiert werden (vgl. AAS, 60 [1968], S. 361–362). Würde man den Bischofskonferenzen dagegen eine allgemeine gesetzgeberische Vollmacht zubilligen, so würde man ihnen grundsätzlich die gleiche Würde und Autorität wie den Partikularkonzilien und den orientalischen Synoden zuschreiben, und das könnte zu einer zu großen Einschränkung der Autorität der einzelnen Diözesanbischöfe führen.

V. Das „Lehramt“ in bezug auf den einzelnen Bischof und auf die Bischofskonferenz

Eine besondere Überlegung gilt dem „Lehramt“ innerhalb der Zuständigkeiten des einzelnen Bischofs und der Bischofskonferenzen.

Kraft der Bischofsweihe, die ihm die Fülle des Priestertums Christi verleiht, und kraft seiner Sendung ist der Bischof in besonderer Weise Christus, dem Haupt der Kirche, gleichgestaltet. In ihm wird der Herr selber präsent und wirksam. Er hat „in hervorragender und sichtbarer Weise die Aufgabe Christi selbst, des Lehrers, Hirten und Priesters inne und handelt in seiner Person“ (LG 21). Das Lehramt aber, das ihm „ex opere operato“ als ontologisches Geschenk des Geistes der Wahrheit in der Weihe verliehen wird, stellt sicher, daß jeder Bischof in seiner Einzelkirche das ganze Bischofskollegium darstellt, dem in treuem Gehorsam gegenüber dem Römischen Papst und als Weiterführung des Apostelkollegiums die Bewahrung und authentische Weitergabe der *doctrina fidei* zusteht. Daher muß der Bischof von seinen Gläubigen aufgenommen werden als „Zeuge der göttlichen und katholischen Wahrheit“ und seiner „im Namen Christi vortragenen“ Lehre müssen sie „mit religiös begründetem Gehorsam anhängen“ (LG 25 a).

In diesem Sinne heißt es: „Die Bischöfe, die in Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Kollegiums stehen, sei es als einzelne, sei es auf Bischofskonferenzen oder auf Partikularkonzilien versammelt, wenn sie auch Unfehlbarkeit in der Lehre nicht besitzen, die authentischen Kündler und Lehrer des Glaubens für die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen; die Gläubigen sind gehalten, diesem authentischen Lehramt ihrer Bischöfe mit religiösem Gehorsam zu folgen“ (can. 753).

Dieses Lehramt besitzen jedoch in eigentlichem Sinn die Bischofskonferenzen als solche nicht. Sie stellen sich ihrer Natur nach operative, pastorale und soziale, aber nicht direkt die Lehre betreffende Ziele. Aufgabe der Bischofs-

konferenzen ist die Beschäftigung mit den Weisen, Werkzeugen und Trägern der Evangelisierung und Katechese, und in diesem Zusammenhang, wegen der innerlichen Verbindung von Pastoral und Lehre, „ist es Pflicht und Recht der Hirten der Kirche, darüber zu wachen, daß nicht durch Schriften oder den Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel Glaube oder Sitten der Gläubigen Schaden nehmen“ (can. 823 CIC; vgl. auch can. 772 § 2; 775 § 2; 810 § 2; 825; 830 § 1; 881 § 2). Die Bischofskonferenzen sind daher keine Lehrinstanz und besitzen keine Zuständigkeit für die Festlegung dogmatischer und moralischer Inhalte.

Im übrigen sei nicht vergessen, daß die Bischofskonferenz eine nicht notwendige Struktur darstellt, die vom Recht geregelt wird, aber nicht jene dogmatischen Grundlagen besitzt, deren sich die Strukturen göttlicher Einsetzung erfreuen, zu denen sicher das Bischofskollegium cum et sub Petro gehört. Eine nicht notwendige Struktur aber, die kollektiven, aber nicht kollegialen Charakter hat, kann sich nicht an die Stelle des einzelnen Bischofs setzen, der in der Bischofsweihe zum echten Lehrer des Glaubens für seine Einzelkirche bestellt worden ist. Die Bischofskonferenzen besitzen daher als solche kein Lehramt im eigentlichen Sinn.

Der juristische Status der Bischofskonferenzen

Die vorausgehenden theologischen Überlegungen über die Bischofskonferenzen erhellen auch deren juristischen Status.

I. Die gesetzgeberische Vollmacht und die pastorale Autorität der Bischofskonferenzen

1. Die gesetzgeberische Vollmacht der Bischofskonferenzen, die sich von genauen Verfügungen der obersten Autorität der Kirche herleitet, hat ordentlichen Charakter in den von der universalen Gesetzgebung vorgesehenen Bereichen, delegierten Charakter dagegen bei den Dingen, die in „besonderem Auftrag“ geschehen. Eine gesetzgeberische Vollmacht allgemeinen Charakters ähnlich der der Partikularkonzilien scheint dagegen nicht annehmbar, wie anderswo schon bemerkt wurde.

Die Bedingungen für die Ausübung gesetzgeberischer Vollmacht sind in can. 455 CIC festgelegt. Der Heilige Stuhl hat ein vollständiges Verzeichnis der Befugnisse ausgearbeitet, die den Bischofskonferenzen zustehen und die in den verschiedenen Büchern des Codex des Kirchenrechtes aufgeführt sind.

Die Bischofskonferenzen spielen ferner eine immer bedeutendere Rolle in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat, wie aus den verschiedenen Konkordaten hervorgeht, ferner aus den direkten Abmachungen der Bischofskonferenzen mit zivilen Behörden.

Auf diesem Gebiet sind sowohl die Prärogativen des Heiligen Stuhles als auch die konkreten Erfordernisse in den einzelnen Ländern zu berücksichtigen.

2. Zur pastoralen Autorität der Bischofskonferenzen sagt can. 447 CIC, daß einige pastorale Aufgaben, die besondere Bereiche und Weisen des Apostolates betreffen, im Geist von „Christus Dominus“ 28 gemeinsam ausgeübt werden können.

Zur Herausgabe von Dokumenten mit lehrhaftem Charakter von seiten der Bischofskonferenz erscheinen einige Präzisierungen nützlich:

1) die Unterordnung jeder Lehrfunktion der Bischofskonferenz unter das Lehramt der universalen Kirche (päpstlich und kollegial); 2) die Nichtzuständigkeit für Äußerungen, die ihrer Natur nach oder durch ausdrücklichen Vorbehalt der höheren Autorität direkt oder in der Auswirkung die universale Kirche betreffen; 3) die Notwendigkeit dagegen, sich auf Äußerungen zur Anwendung der Aussagen des Lehramtes der universalen Kirche zu beschränken, wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern; 4) die Notwendigkeit einer Anerkennung durch den Heiligen Stuhl; 5) die Rolle der Unterstützung für das Lehramt des einzelnen Bischofs; 6) die Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit der zur Abstimmung Berechtigten; 7) die eventuelle Bezeichnung des zu verfolgenden Zieles mit moralisch einmütiger Zustimmung, freilich ohne daß daraus eine juristische Norm wird, die zu sehr verwirren würde; 8) den (vollzähligen) Partikularkonzilien die Behandlung von wichtigeren Lehrfragen zu überlassen, die eine Nation als solche betreffen, wobei aber auch für solche Konzilien die eben genannten Punkte 1, 4, 6 und 7 in Geltung bleiben.

Es sei ferner bemerkt, daß die unterstützende Rolle der Bischofskonferenz für den einzelnen Bischof nicht nur auf dem Gebiet der Lehre, sondern für jede Tätigkeit der Bischofskonferenz zu gelten hat.

II. Das Verhältnis zwischen Bischofskonferenz und einzeltem Bischof

Hier sind die juristisch verbindlichen Entscheidungen der Bischofskonferenz von denen zu unterscheiden, die es nicht sind.

Bei der ersten Form der Entscheidungen einer Bischofskonferenz ergibt sich offenbar eine jener Einschränkungen der Vollmachten des Diözesanbischofs, die im Kirchenrecht vorgesehen sind (can. 381, § 1).

Sehr viel komplexer ist dagegen das Problem der Autorität von juristisch nicht verbindlichen Entscheidungen für Bischöfe, die nicht einverstanden sind. Das Kirchenrecht verfügt, daß die Zuständigkeit des einzelnen Diözesanbischofs ungeschmälert erhalten bleibt in den Fällen, in denen die Bischofskonferenz keine gesetzgeberischen Vollmachten hat, so daß weder die Bischofskonferenz noch ihr Vorsitzender im Namen aller Bischöfe sprechen können, wenn sie nicht deren einmütige Zustimmung besitzen (can. 455, § 4).

Die juridisch nicht verbindlichen Entscheidungen besitzen moralische Autorität auch für die nicht zustimmenden Bischöfe. Das „Direktorium für die pastoralen Aufgaben der Bischöfe“ erläutert diese Autorität, indem es jedes Mitglied der Bischofskonferenz einlädt, sie zu achten „im Hinblick auf die Einheit und die Liebe gegenüber den Brüdern im Bischofsamt, wenn nicht schwerwiegende Gründe, die er im Herrn erwogen hat, dagegenstehen“ (Directorium de pastoralis ministerio Episcoporum, Nr. 212).

III. Die Vollversammlung der Bischofskonferenz und die ständigen Organe

Die Vollversammlung ist das konstitutive, wesentliche und entscheidende Organ, das alle der Bischofskonferenz zukommenden Vollmachten und Rechte so ausübt, daß sie letztlich mit ihr identifiziert werden kann.

Die Aufgabe der ständigen Organe liegt vor allem darin, die Vorbereitung der Vollversammlung und die Durchführung ihrer Entscheidungen sicherzustellen.

Bei der Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Versammlung muß jedem Mitglied der Bischofskonferenz die konkrete Möglichkeit geboten sein, die eigene Meinung zu den diskutierten Themen vorzutragen und sie in einem vertiefenden Dialog mit der der anderen Bischöfe zu klären. Nur so kann die Bischofskonferenz ihren beratenden Charakter aufrechterhalten.

Der ernsthafte Austausch der unterschiedlichen Erfahrungen und Einstellungen der Mitglieder einer Bischofskonferenz wird durch zwei Vorkehrungen besser gesichert: für die juridisch nicht verbindlichen Entscheidungen eine höhere Stimmenzahl zu fordern als die bloße Mehrheit der Anwesenden; ferner größeres Gewicht dem Konsens als der einfachen numerischen Mehrheit zuzubilligen.

Klarheit bei der Bezeichnung der Hilfsorgane (Kommissionen, Büros) einer Bischofskonferenz vermeidet, daß diese in der Öffentlichkeit mit den bischöflichen Kommissionen oder gar mit der Bischofskonferenz selber verwechselt werden.

Fragen

Der lehrhafte Inhalt der vorausgegangenen Seiten wirft einige praktische Fragen zur Tätigkeit der Bischofskonferenzen auf.

Die Formulierung der folgenden Fragen will ein Weg sein, um weitere Klärungen und Erhellungen des erwähnten lehrhaften Inhalts zu gewinnen.

Neben den hier gestellten Fragen wären auch andere möglich.

(1) Sind die praktischen Folgen der bestehenden Unterschiede zwischen Bischofskollegium und Bischofskonferenzen klar, zwischen Kollegialität im strengen Sinn und Kollegialität im echten, aber partiellen Sinn?

(2) „Die Bischöfe, die in Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Kollegiums stehen, sind, sei es als einzelne, sei es auf Bischofskonferenzen oder auf Partikularkonzilien versammelt, wenn sie auch Unfehlbarkeit in der Lehre nicht besitzen, die authentischen Kündler und Lehrer des Glaubens für die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen ...“ (can. 753): welche Bedeutung hat diese Aussage für die Beziehungen zwischen der Bischofskonferenz und den einzelnen Bischöfen?

(3) Ist genügend klar, daß die Dokumente der Bischofskonferenz mit lehrhaftem Charakter Aussagen sind, die den Wert des ihnen von den einzelnen Bischöfen gegebenen Konsenses haben?

(4) Das Bemühen, um einen Konsens zu erreichen, drückt theologisch mehr die *Communio* aus als eine zwar juridisch gültige, aber zuweilen nur knapp erreichte Mehrheit. Zeigen sich die Versammlungen der Bischofskonferenzen für diese Wirklichkeit aufgeschlossen? Und welche Maßnahmen ergreifen sie, um diese zu verwirklichen?

(5) Welches Vorgehen erweist sich als am besten geeignet, um innerhalb der Konferenz Konsens zu erreichen, der gerade ein Zeichen der *Communio* ist?

(6) Fühlt sich der einzelne Bischof in seinem Dienst und in seiner Entscheidungsfreiheit von der Bischofskonferenz unterstützt?

(7) Wie ist die Gefahr einer ungebührlichen Einschränkung der Autorität der einzelnen Bischöfe aufgrund eines übermäßigen Einflusses der Bischofskonferenzen auf die Einzelkirchen einzuschätzen?

(8) Wie soll man die Vollversammlung der Bischofskonferenz in einer Weise schützen, daß sie klar als konstitutives, wesentliches und entscheidendes Organ der Konferenz erscheint? Ist die Zuständigkeit der anderen ständigen Organe der Bischofskonferenz gegenüber der Vollversammlung genügend abgeklärt?

(9) Wie läßt sich die Gefahr einer übermäßigen Bürokratisierung der Bischofskonferenzen durch die Schaffung von allzu vielen und komplizierten Strukturen wie Kommissionen, Unterkommissionen, Büros usw. vermindern, die für die Gestalt und Autonomie der Diözesanbischöfe schädlich werden?

(10) Wenn die Bischofskonferenz kein Organ des Lehramtes im strengen Sinn ist, wie kann man dann den Gläubigen klarmachen, daß ihre Stellungnahmen auf dem Gebiet der Lehre im Licht der bereits dargelegten Lehre sei es des Römischen Papstes, sei es des mit ihm vereinten Bischofskollegiums zu deuten sind? Wie kann man klarstellen, daß vertretbare Aussagen, die von einer subjektiven Bewertung der Dinge abhängen, als solche vorläufigen Charakter haben, vervollkommen werden können oder Denkanstöße sind?

(11) Ist den Gläubigen der Unterschied zwischen Dokumenten klar, die vom Papst, vom Bischofskollegium und ihrem Bischof kommen einerseits und denen, die von der Bischofskonferenz oder ihren Organen stammen andererseits?